

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB);
Flächennutzungsplan der Gemeinde Altstadt

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 01.02.1991 Az. 420-4621-1-WM-1 (90) den mit Gemeinderatsbeschuß vom 25.09.1990 festgestellten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altstadt in der Fassung vom 24.07.1990 einschließlich Erläuterungsbericht vom 24.07.1990, beides gefertigt von den Architekturbüros Heldwein und Vollmann in Schongau sowie der Gesellschaft für Landeskultur in München, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann im Rathaus Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Dabei wird über den Inhalt von Flächennutzungsplan, Erläuterungsbericht und Genehmigungsbescheid Auskunft erteilt.

Nachstehend wird der wesentliche Inhalt des o.g. Genehmigungsbescheides bekanntgegeben:

I. Auflagen:

A) Straßenrechtliche Belange

1. Im Flächennutzungsplan sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Kreisstraße WM 6 in Altstadt und Schwabniederhofen sowie für die Staatsstraße St 2014 in Altstadt einzutragen.
2. Die festgelegten anbaufreien Zonen von 15 m bzw. 20 m an den Straßen sind im Plan nachzutragen.

B) Plandarstellung

1. Biotope sind in ihrer Grundfunktion - z.B. Wiese, Wald - darzustellen. Diese Flächen sind zu umranden bzw. zu schraffieren, und evtl. zusätzlich mit Symbolen näher zu charakterisieren.
2. Die Darstellung "Einzelbäume/Baumreihen" ist im Plan entsprechend der Legende zu korrigieren (z.B. an der B 472).

Der Entwurf des Landschaftsplanes und der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zeigen unterschiedliche Grenzen des Bundeswehrgebietes auf. Dies ist zu berichtigen.

C) Verfahrensrechtliche Belange

1. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist auch vom Landschaftsplaner zu unterschreiben.
2. Die Verfahrensvermerke auf dem Plan sind bis zur Bekanntmachung der Genehmigung noch zu ergänzen.

....., den 19.....

Aushang vom bis

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung

Betreff:

II. Hinweise

A) Belange der Wasserwirtschaft

1. Das Gebiet der Wassergewinnung der Gemeinde Altenstadt liegt im Bereich der Stadt Schongau. Langfristig gesehen bedarf es zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen für dieses Gebiet.
2. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist eine gesicherte Abwasserbeseitigung nachzuweisen.
3. Die Versickerung von Abwässern in Schwabniederhofen ist nur zulässig, soweit hierdurch keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers zu befürchten sind (§ 34 WHG).

B) Belange der Straßenwirtschaft

Wir verweisen auf das Bayer. Straßen- und Wegegesetz Art. 30. Hiernach ergibt sich, daß sich aus den geplanten Neupflanzungen entlang der klassifizierten Straße sich keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger herleiten lassen.

C) Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Bebauungspläne für die Wohngebiete C und D müssen entlang der Gemeindestraße aktive Lärmschutzmaßnahmen vorsehen.

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 19.02.1991 diesen Auflagen und Hinweisen sowie deren Einarbeitung in den Flächennutzungsplan zugestimmt.

Ferner enthält der Genehmigungsbescheid die Begründung und Verfahrenshinweise. Dabei wurde von der Regierung von Oberbayern auch festgestellt, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

In Vollzug des § 215 Abs. 2 BauGB erfolgen nachstehende Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altenstadt, den 21.03. 1991

Aushang vom 21.03.1991 bis 23.04.1991

Ally

Thoma
(Unterschrift)
(Thoma)
Bürgermeister